

ENTGELTORDNUNG

für Angebote der Einrichtung
KIKIMU – Kinder, Kirche & Musik

vom 1. 12. 2001

in der ab 1. 8. 2012 geltenden Fassung



1. Entgelt

Für die Teilnahme an den Angeboten der Einrichtung KIKIMU wird ein Jahres-Entgelt erhoben, das in zwölf gleichen monatlichen Raten zu zahlen ist. Die Höhe des Entgeltes richtet sich nach dem belegten Fach bzw. den belegten Fächern.

	<u>Fach</u>	<u>Jahres-Entgelt</u>	<u>Rate/Monat</u>	<u>Unterrichtsdauer/Woche</u>
Elementarbereich:	Zwergen-Combo	234,00 Euro	19,50 Euro	45 Minuten
	Rasselbande	234,00 Euro	19,50 Euro	45 Minuten
	Musikdetektive	234,00 Euro	19,50 Euro	45 Minuten
Instrumentalbereich u. Gesang:	Duo	570,00 Euro	47,50 Euro	30 Minuten
	Trio	408,00 Euro	34,00 Euro	30 Minuten
	Quartett, Quintett	294,00 Euro	24,50 Euro	30 Minuten
	Sextett, Septett	294,00 Euro	24,50 Euro	45 Minuten
Ensemblebereich:	Chor/Musiktheater	114,00 Euro	9,50 Euro	45 Minuten
	Konzertchor Do.	294,00 Euro	24,50 Euro	80 Minuten
	Konzertchor Di.	234,00 Euro	19,50 Euro	45 Minuten
	KIKIMU-Band	294,00 Euro	24,50 Euro	45 Minuten
Ergänzungsbereich:	Entgelt und Unterrichtsdauer je nach Angebot			
Erwachsenen-Unterricht	je nach Teilnehmerzahl	408,00 Euro	34,00 Euro	30 bis 60 Minuten
	oder	570,00 Euro	47,50 Euro	nach Teilnehmerzahl
Instrumentenmiete:	Gitarre	10,00 Euro pro Monat		
	Keyboard	10,00 Euro pro Monat		
	Blechblasinstrumente	10,00 Euro pro Monat		

2. Ermäßigungen

Jedes Kind bzw. jede(r) Jugendliche soll unabhängig von den häuslichen finanziellen Verhältnissen die Gelegenheit zu einer musikalischen Ausbildung haben. Daher werden nach Möglichkeit untenstehende Ermäßigungen gewährt, sofern die Einrichtung KIKIMU in der Lage ist, die ihr entstehenden Mindereinnahmen durch eine entsprechende Zuschusszahlung auszugleichen. Über die Gewährung eines Zuschusses entscheidet die Einrichtungsleitung. Ein Anspruch auf Gewährung einer Ermäßigung besteht nicht. Ein Antrag auf Ermäßigung ist in jedem Fall an die Einrichtungsleitung zu richten.

- Geschwisterermäßigungen können gewährt werden, wenn zwei oder mehr Kinder bzw. Jugendliche aus einer Familie gleichzeitig Angebote im Rahmen von KIKIMU belegen. Die Geschwisterermäßigung beträgt ab dem zweiten Familienmitglied 25% pro Person (Reihenfolge entsprechend der Anmeldefolge).
- Belegt ein Kind bzw. ein(e) Jugendliche(r) zwei oder mehr Fächer, kann sich das Entgelt für das zweite und die weiteren Fächer um je 25% ermäßigen. Hierbei gilt – falls belegt – immer ein Instrumentalfach als erstes Fach.
- Mitgliedern von Familien, deren Einkommen die Bemessungsgrenze zur Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem Bundessozialhilfegesetz – BSHG – nicht übersteigt (die Einkommenslage ist nachzuweisen), kann bei der Teilnahme eine pauschale Begünstigung von bis zu 100% gewährt werden. Über die Höhe der Begünstigung entscheidet die Einrichtungsleitung. Diese Regelung bleibt bis auf Widerruf wirksam.
- In anderen begründeten sozialen Härtefällen kann auf Antrag nach Prüfung der Einkommensverhältnisse neben der Ermäßigung nach Absatz 2 a) und b) eine weitere Ermäßigung für jedes Familienmitglied gewährt werden, sofern die Einrichtungsleitung dies befürwortet. Die Vergünstigung kann auch bei Instrumentenmiete gewährt werden.

- e) Die monatliche Entgelt-Rate für Orgelunterricht im Duo kann wegen des besonderen Förderbedarfs im Bereich des Organistennachwuchses auf 34,00 Euro reduziert werden. In Ausnahmefällen kann mit Zustimmung der Einrichtungsleitung der Orgelunterricht als Einzelunterricht erfolgen. In diesem Fall wird eine monatliche Entgeltrate von 47,50 Euro erhoben.

3. Zahlung

Das Entgelt ist ab dem Zeitpunkt der Teilnahme an einem oder mehreren Angeboten monatlich jeweils zum 15. des laufenden Monats zu entrichten. Die Zahlung erfolgt in der Regel per Bankeinzug. In Ausnahmefällen sind Zahlungen an das Konto der Einrichtung KIKIMU unter Angabe des Personenkontos und des Kassenzeichens, das dem bzw. der Zahlungspflichtigen mit der Rechnung mitgeteilt wird, zu leisten.

4. Rückzahlung

Ausgefallene Unterrichtsstunden sind zu bezahlen mit folgenden Ausnahmen:

- a) Ist ein Kind bzw. ein(e) Jugendliche(r) länger als zwei Wochen verhindert, kann in begründeten Fällen (z.B. ärztliches Attest) eine entgeltfreie Beurlaubung von bis zu zwei Monaten gewährt werden, wenn die Einrichtungsleitung unverzüglich schriftlich benachrichtigt wird. Das Entgelt für die Dauer der Beurlaubung wird fällig, wenn im Anschluss daran der Unterrichtsvertrag gekündigt wird.
- b) Für den Fall, dass mehr als eine Unterrichtsstunde pro Halbjahr ausfällt (und kein Ausweichtermin angeboten werden kann) aus Gründen, die KIKIMU zu vertreten hat, ist die Einrichtung verpflichtet, das auf die ausgefallenen Stunden entfallende Entgelt auf schriftlichen Antrag nach Ablauf des Halbjahres zurück zu zahlen.

5. Inkrafttreten

Die Entgeltordnung für die Einrichtung KIKIMU – Kinder, Kirche & Musik tritt am 1. 8. 2012 in Kraft. Die Entgeltordnung vom 1. 11. 2009 wird gleichzeitig aufgehoben.

Hannover, den 7. 5. 2012



Ev.-luth. Stadtkirchenverband Hannover
Der Stadtkirchenvorstand